



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**GZ. BMVIT-179.504/0003-II/ST4/2008**

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

*Straße und Luft*

An  
alle Landeshauptmänner

Wien, am 24.07.2008

**Betreff: Erlass betreffend Kostenersatz gem. § 58 Abs. 4 KFG, § 2 Abs. 2 PBStV**

Im Zuge der LKW-Kontroll-Plattform - Tagung am 3. Juli 2008 wurde deutlich, dass hinsichtlich der Anwendung des § 2 Abs. 2 erster Satz PBStV („... für die Benützung der technischen Einrichtungen ...“) keine einheitliche österreichweite Vorgehensweise besteht. Offenbar gibt es Auffassungsunterschiede, in welchen Fällen bzw. für die Benützung welcher technischen Einrichtungen der Kostenersatz anfallen soll.

§ 58 Abs. 4 KFG sieht vor, dass - wenn im Zuge der Prüfung des Fahrzeuges an Ort und Stelle schwere Mängel festgestellt wurden - für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten ist.

**§ 58 Abs. 4 KFG:**

(4) Wurden im Zuge der Prüfung an Ort und Stelle (Abs. 1 bis 3) schwere Mängel (§ 57 Abs. 7) festgestellt, so ist für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen vom Zulassungsbesitzer unmittelbar ein Kostenersatz zu entrichten. Der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei der Überprüfung anwesend ist. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben. Der Kostenersatz fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu tragen hat. Die Höhe dieses Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen.

Die Höhe dieses Kostenersatzes ist in § 2 Abs. 2 der PBStV festgelegt. Im Einleitungssatz des § 2 Abs. 2 PBStV wird noch mal darauf hingewiesen, dass der Kostenersatz für die Benützung der technischen Einrichtungen, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, zu entrichten ist.

**§ 2 Abs. 2 PBStV:**

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

„(2) Der Kostenersatz gemäß § 58 Abs. 4 KFG 1967 für die Benützung der technischen Einrichtungen beträgt, sofern über den Fahrzeugzustand ein Gutachten ausgestellt wird, für die Prüfung

1. ob mit dem Fahrzeug mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist ..... 7 Euro,
2. der Wirksamkeit der Teile und Ausrüstungsgegenstände eines Fahrzeuges, die für seinen Betrieb und die Verkehrs- oder Betriebssicherheit von Bedeutung sind, bei
  - a) Krafträdern ..... 7 Euro ,
  - b) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg ..... 22 Euro,
  - c) Fahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg ..... 15 Euro pro Achse, höchstens jedoch 73 Euro pro Fahrzeugkombination.

Dieser Kostenersatz ist von einem von der Behörde bestimmten Organ oder von einem Zollorgan einzuheben. Wird der Kostenersatz nicht ohne weiteres vom Lenker entrichtet, so ist der Kostenersatz von der Behörde vorzuschreiben.“

Die technischen Einrichtungen zur Überprüfung/Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern werden in der Anlage 2a zur PBStV definiert und aufgelistet.

Um eine einheitliche österreichweite Anwendung der genannten Bestimmungen zu gewährleisten, wird daher festgelegt, dass bei Vorliegen der relevanten Voraussetzungen

- Feststellung von schweren Mängeln
  - Ausstellung eines Gutachtens darüber,
  - Benützung von technischen Einrichtungen im Sinne der Anlage 2a zur PBStV
- die Entrichtung eines Kostenersatzes fällig wird.

**Für den Bundesminister:**  
Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**  
Mag. Bernhard Grünling  
Tel.: +43 (1) 71162 65 5518  
Fax: +43 (1) 71162 65 5073  
e-mail: [bernhard.gruenling@bmvit.gv.at](mailto:bernhard.gruenling@bmvit.gv.at)

elektronisch gefertigt